

Antrag

der Abgeordneten Honeder, Hiller, Hensler, Hofmacher, Lembacher und
Ing. Rennhofer

betreffend die **Neuerlassung eines NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 2007**

Mit Erkenntnis vom 4. März 2006, Zahlen G 131 bis 134/05-11, hat der Verfassungsgerichtshof den letzten Satz des § 2 Abs. 3 NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, LGBl. 6145, der besagt, dass Kulturumwandlungen von landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht genehmigt werden dürfen, aufgehoben. Die Bestimmung des § 19 Abs. 8 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, die die Widmung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen durch die Gemeinden regelt, wurde ebenfalls aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Wirkung vom 31. März 2007 in Kraft.

Das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes macht eine Neuregelung bezüglich der Kulturumwandlungen landwirtschaftlicher Vorrangflächen nötig, die bis 31. März 2007 in Kraft getreten sein sollte. Diese Regelung soll mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen. Da durch dieses Erkenntnis auch die Bestimmung des § 19 Abs. 8 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, in der die Erklärung landwirtschaftlicher Vorrangflächen durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich geregelt war, aufgehoben wurde, ist auch eine Neufassung dieser Bestimmung erforderlich. Die Neufassung beider Bestimmungen soll parallel erfolgen, da sie aufeinander abgestimmt sind.

Eine im Mai 2006 durchgeführte Erhebung bei den Bezirksverwaltungsbehörden hat ergeben, dass im Jahr 2005 nahezu 100% der nach dem NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 durchgeführten Verfahren betreffend Kulturumwandlungen (214 Verfahren, in der Regel Aufforstungen) und Teilungen landwirtschaftlicher Kulturflächen (678 Verfahren) im Sinne der Antragsteller entschieden und damit bewilligt wurden.

Die erwähnten Erhebungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden haben gezeigt, dass eine Beibehaltung einer Bewilligungspflicht von Kulturlandumwandlungen und insbesondere von Teilungen landwirtschaftlicher Kulturlandflächen nicht erforderlich ist. Um jedoch auch weiterhin die Möglichkeit zur Sicherung von für die Landwirtschaft und die Offenhaltung der Landschaft wichtigen Flächen zu ermöglichen soll eine Kulturlandumwandlung (Aufforstung) landwirtschaftlicher Vorrangflächen (in Zukunft als „Offenlandflächen“ bezeichnet) verboten sein. Nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechtes soll es im Wesentlichen auch weiterhin den Gemeinden überlassen werden, im Rahmen von vom Land im Interesse der überörtlichen Raumplanung festgelegten Bereichen diese Offenlandflächen festzulegen. Mit dem Wegfall der Verfahren nach dem NÖ Kulturlandflächenschutzgesetz 2007 bei den Bezirksverwaltungsbehörden soll es zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Einsparungen kommen. Die Einsparungen stellen sich dar, wie folgt:

Es ist mit dem Wegfall von in Summe ca. 900 Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen.

Die im Mai 2006 bei den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass im Jahr 2005 in Summe 214 Kulturlandumwandlungs- und 678 Teilungsverfahren, Gesamtsumme 892 Verfahren durchgeführt wurden. Diese Verfahren werden mit Beschluss des Entwurfes entfallen. Bei 45 Kulturlandumwandlungsverfahren und 379 Teilungsverfahren wurden Gutachten von landwirtschaftlichen Amtssachverständigen der Gebietsbauämter eingeholt. Die Kosten für die derzeit notwendigen Bewilligungsverfahren werden, nach Rücksprache mit dem Sprecher der Bezirkshauptleutenkonferenz und den Gebietsbauämtern geschätzt, wie folgt:

Kulturlandumwandlungen:

Für Entgegennahme, Prüfung und Protokollierung des Antrages, Einholung eines Gutachtens eines bzw. einer landwirtschaftlichen Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes oder eines Bezirksforsttechnikers bzw. der Stellungnahme der Bezirksbauernkammer, Einholung des Parteiengehörs und Erstellung und Überprüfung des Bescheides werden 60 Minuten eines C-Beamten bzw. einer C-Beamtin und 20 Minuten für Juristen bzw. Juristin, 110 Minuten eines Amtssachverständigen bzw. einer Amts-

sachverständigen des Gebietsbauamten bzw. 75 Minuten eines Bezirksforsttechnikers eingeschätzt. Das ergibt pro Verfahren, bei dem ein Gutachten des Gebietsbauamtes eingeholt wurde eine mögliche Einsparung von € 142,60 (€ 25,60 in der Verwendungsgruppe C plus € 117,-- in der Verwendungsgruppe A). Bei Einholung eines Gutachtens eines Bezirksforsttechnikers ergibt sich eine Gesamteinsparung von € 111,11 (€ 25,60 in der Verwendungsgruppe C plus € 85,50 in der Verwendungsgruppe A). Bei 214 Kulturumwandlungsverfahren ergibt dies eine mögliche Gesamteinsparung von € 20.737,90 für alle Bezirksverwaltungsbehörden und € 4.455 für alle Gebietsbauämter.

Teilungen:

Für Teilungsverfahren werden die oben gemachten Zeitangaben pro Verfahren von 45 Minuten in der Verwendungsgruppe C und 5 Minuten für Juristen bzw. Juristin, 90 Minuten eines Amtssachverständiger bzw. einer Amtssachverständigen des Gebietsbauamten bzw. 30 Minuten eines Bezirksforsttechnikers eingeschätzt. Das ergibt pro Verfahren, bei dem ein Gutachten des Gebietsbauamtes eingeholt wurde eine mögliche Einsparung von € 104,85 (€ 19,35 in der Verwendungsgruppe C plus € 85,50 in der Verwendungsgruppe A). Bei Einholung eines Gutachtens eines Bezirksforsttechnikers ergibt sich eine Gesamteinsparung von € 50,85 (€ 19,35 in der Verwendungsgruppe C plus € 31,50 in der Verwendungsgruppe A). Bei 678 Teilungsverfahren ergibt dies eine mögliche Gesamteinsparung von € 24.903,30 für alle Bezirksverwaltungsbehörden und € 30.699,-- für alle Gebietsbauämter.

Die Einsparungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Gebietsbauämtern, die die Gutachten in beiden Verfahren erstellen werden daher in Summe mit € 80.135,20 eingeschätzt. Dies entspricht 722 Personenstunden in der Verwendungsgruppe C und ca. 128 Personenstunden in der Verwendungsgruppe A (Überprüfung der Verfahren) sowie 361 Personenstunden der Verwendungsgruppe A (Gutachten) bei den Bezirksverwaltungsbehörden und 651 Personenstunden in der Verwendungsgruppe A bei den Gebietsbauämtern, die die landwirtschaftlichen Amtssachverständigen für die Verfahren bereitstellen.

Die Einsparungen bei der Oberbehörde sind nur marginal, da es in den letzten Jahren nur etwa 2 Berufungsverfahren pro Jahr gab.

Derzeit besteht neben dem NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, das die Abstände regelt, die bei Aufforstungen und anderen Kulturumwandlungen gegenüber landwirtschaftlichen Kulturflächen einzuhalten sind, ein weiteres Gesetz, das im Wesentlichen den gleichen Regelungsgegenstand hinsichtlich aller anderen Pflanzungen, die keine Kulturumwandlungen darstellen, regelt. Es handelt sich dabei um das Gesetz über Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140. In diesem Gesetz sind, im Gegensatz zum NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, keine behördlichen Bewilligungen für die Neupflanzungen vorgesehen.

Durch die Einarbeitung der Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, in das NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 soll es für die Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen zu einer Vereinfachung kommen. In Zukunft sind alle für den Bereich von Kulturumwandlungen und Neupflanzungen wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz vereint.

Durch die oben beschriebenen notwendigen wesentlichen Änderungen des NÖ Kulturflächenschutzgesetzes 1994 und der Integration des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, erscheint es sinnvoll, von einer Novellierung abzusehen und ein neues NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 zu erlassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu §§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2:

Der in § 2 Abs. 1 beschriebene Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes wurde im Vergleich zum NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 um die Neupflanzungen erweitert, da die Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen in das NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007 übernommen werden sollen.

Der Begriff „Grundflächen“ wurde aus dem bestehenden NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 übernommen. Es ist denkbar, dass jemand nur Teile eines Grundstückes

mit einer Neupflanzung oder Kulturumwandlung anders als bisher nutzen möchte. Der Entwurf hat den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturflächen zum Ziel. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt aber zum Teil über bestehende Grundstücksgrenzen hinaus.

Um den Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen zu gewährleisten, sollen von den Bestimmungen dieses Gesetzes auch benachbarte Grundflächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, deren Bepflanzung aber Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Grundflächen haben kann, umfasst werden. Das bedeutet etwa, dass jemand, der auf einer Teilfläche eines als Bauland gewidmeten und genutzten Grundstückes (etwa einem Hausgarten) eine Baumreihe pflanzen möchte, grundsätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten hat, wenn die Grundfläche, die bepflanzt werden soll, einer landwirtschaftlichen Kulturfläche benachbart ist. Da in § 5 des vorliegenden Entwurfes als Maximalabstand, der bei einer Neupflanzung oder Kulturumwandlung gegenüber einer landwirtschaftlichen Kulturfläche zu deren Schutz einzuhalten ist, 6 m vorgesehen ist, sollen die Bestimmungen dieses Entwurfes nur für Grundflächen gelten, die weniger als 6 m von landwirtschaftlichen Kulturflächen entfernt sind. Die Regelung bezüglich benachbarter Grundflächen wurde aus § 2 Abs. 1 NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 übernommen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes kann auch nur einen kleinen Teilbereich einer beabsichtigten Neupflanzung oder Kulturumwandlung umfassen, etwa wenn auf einer als Hausgarten genutzten Grundfläche eine Baumreihe gepflanzt werden soll und diese Fläche nur auf einer Länge von 2 m an eine landwirtschaftliche Kulturfläche grenzt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten dann nur für den Bereich der Grundfläche, der an landwirtschaftliche Kulturflächen grenzt, in diesem Beispiel daher auf einer Länge von 2 m. Auf dieser Länge sind die Bestimmungen über die Mindestpflanzabstände anzuwenden.

Zu § 3 Z. 1:

Widmungsarten im örtlichen Raumordnungsprogramm können etwa Gründland/Land- und Forstwirtschaft und Offenlandflächen sein. Wichtig für die Qualifikation als landwirtschaftliche Kulturfläche im Sinne dieses Gesetzes ist nicht ausschließlich die

Widmung sondern auch die Beschaffenheit und die Art der tatsächlichen Verwendung. Auch eine z.B. als Bauland gewidmete Fläche kann eine landwirtschaftliche Kulturfläche darstellen, wenn sie als solche genutzt wird.

Wird z.B. ein als Bauland gewidmetes Grundstück zum Teil als Baulandfläche, zum Teil landwirtschaftlich genutzt, handelt es sich bei der landwirtschaftlich genutzten Teilfläche des Baulandgrundstückes um eine landwirtschaftliche Kulturfläche.

Zu § 3 Z. 4:

Auch die Wiederbepflanzung nach einer Baumaßnahme stellt eine Neupflanzung dar. Ebenso die Neuanlage eines Weingartens, die Umwandlung einer Weingartenkultur und dergleichen.

Zu § 3 Z. 5:

Die Aufzählung ist taxativ (abschließend). Eine Aufforstung liegt dann vor, wenn aus forstfachlicher Sicht zu erwarten ist, dass die Pflanzung zu Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 werden wird.

Zu § 3 Abs. 2:

Maßnahmen der Wiederbewaldung sind aufgrund der forstrechtlichen Vorschriften zwingend vorgeschrieben. Im Ergebnis ändert sich durch eine forstliche Ernte mit anschließender Wiederbewaldung nichts am Bestand.

Die Errichtung von Windschutzanlagen dient ohnehin dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen und soll daher nicht noch zusätzlich den Bestimmungen über Mindestpflanzabstände unterliegen. In vielen Fällen würde dies nämlich die Errichtung von Windschutzanlagen verhindern, wesentlich erschweren oder deren Schutzradius einschränken.

Die Bestimmung wurde wörtlich aus § 2 Abs. 2 NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 übernommen.

§ 4:

Zu Z. 1:

Offenlandflächen werden nach dem NÖ ROG dann als solche festgelegt, wenn es sich um offene und unbewaldete Landschaftsteile handelt, welche als typische Elemente der regionalen Kulturlandschaft eine erhebliche Bedeutung für die Agrarstruktur, den Fremdenverkehr, die Naherholung, die Siedlungsstrukturen oder das Orts- und Landschaftsbild besitzen. Diese Flächen sollen in ihrer Charakteristik und Wirkung erhalten bleiben.

Zu Z. 2:

Nach den Bestimmungen des NÖ ROG werden die Gemeinden dazu ermächtigt, einen Einleitungsbeschluss über ein Verfahren betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Erklärung von Offenlandflächen zu fassen. Ein solcher Beschluss soll verhindern, dass noch vor Abschluss eines solchen Verfahrens auf Grundflächen im betroffenen Verfahrensgebiet Kulturumwandlungen durchgeführt werden. Die Frist von 3 Jahren ist nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend um ein Verfahren zur Erklärung von Offenlandflächen (bisher als „landwirtschaftliche Vorrangflächen“ bezeichnet) abzuschließen.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Bestimmung umfasst die einzuhaltenden Mindestpflanzabstände bei Neupflanzungen von Bäumen, Weingärten, Sträuchern und ähnlichen Gewächsen. Sie gilt nicht für Kulturumwandlungen. Sie wurde im Wesentlichen aus dem Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, übernommen. Die Bestimmung über die Abstände, die bei der Neupflanzung von Weingärten gegenüber Weingärten einzuhalten sind, wurden insofern dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis angepasst, als die Erziehungsform der „mittleren Kultur“ in die Bestimmung aufgenommen und die Begriffe angepasst wurden. Die restlichen, im Gesetz auch schon bisher vorgeschriebenen Mindestpflanzabstände bei Neupflanzungen wurden beibehalten, da sie nach Auskunft von Amtssachverständigen sich einerseits in der Praxis bewährt und andererseits kaum Bedeutung haben.

Zu § 5 Abs. 2:

Die Bestimmung wurde unverändert aus dem Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, übernommen.

Zu § 5 Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt ausschließlich die Mindestpflanzabstände, die bei den verschiedenen Arten der Kulturmündlungen einzuhalten sind. Die Abstände orientieren sich an der Regelung im bestehenden NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994, wo ein Mindestabstand von 3 m und ein Normalabstand von 5 m vorgesehen ist.

Bei Forstgärten und Christbaumkulturen handelt es sich um maximal 10-jährige Bäume. Spätestens im Alter von 10 Jahren werden die Bäume geerntet bzw. umgepflanzt. Daher kann hier mit einem Abstand von 3 m davon ausgegangen werden, dass die Nachteile der benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen durch Durchwurzelung oder Überschattung minimal sind.

Ähnliches gilt für Sträucher, die aufgrund ihrer geringen Aufwuchshöhe eine geringe Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Kulturflächen darstellen.

Bei Einhaltung der Mindestpflanzabstände sind Kulturmündlungen – mit Ausnahme der Fälle des § 4 – jederzeit ohne behördliches Verfahren möglich. Sollten die gesetzlich vorgesehenen Mindestpflanzabstände nicht eingehalten werden, besteht nach § 7 für die Behörde die Möglichkeit, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes vorzuschreiben.

Zu § 5 Abs. 4:

Diese Bestimmung wurde aus dem Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, übernommen und soll nunmehr auch für Kulturmündlungen anwendbar sein.

Zu § 5 Abs. 5:

Unter dem Begriff „Holzvegetation“ ist aus fachlicher Sicht jedes Holzgewächs zu verstehen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass der einzuhaltende Mindestpflanzabstand auch nach der Kulturmündlung gleich bleibt. Es soll jedoch möglich sein z.B.

eine Aufforstung mit einer – aus forstfachlicher Sicht zum Schutz des entstehenden Waldes gewünschten – Strauchreihe zu ergänzen. In diesem Fall ist ein Abstand von 3 m, von der Strauchreihe zur Grenze der landwirtschaftlichen Kulturfläche gemessen, frei von Holzvegetation zu halten.

Der „holzvegetationsfreie Streifen“ bei Kulturm Wandlungen ist erforderlich, da bei Kulturm Wandlungen in der Regel damit gerechnet werden kann, dass Bewirtschaftungsnachteile durch diese entstehen. Um diese Bewirtschaftungsnachteile nicht zu verschärfen, ist es nötig, dass der zur Minderung dieser Bewirtschaftungsnachteile einzuhaltende Abstand auch frei von Neupflanzungen zu halten ist.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Höhe der maximal zu verhängenden Geldstrafe soll im Vergleich zum NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 leicht angehoben werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine durch die jährliche Inflation bedingte Anpassung.

Zu § 7:

Die Bestimmung, die die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes regelt, wurde dem Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, entnommen und geschlechtergerecht formuliert. Sie entspricht im Wesentlichen der bestehenden Bestimmung im NÖ Kulturflächenschutzgesetz 1994 und soll neben einer allfälligen Bestrafung sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 5 eingehalten werden.

Zu § 8:

Aufgrund des in NÖ geltenden Landesgesetzblattsystems muss die Aufhebung des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, mit einem eigenen Gesetz erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Neuerlassung eines NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 22. März 2007 möglich ist.